

Heimatspiegel

der

Verwaltungs-

gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 · Mittwoch, den 13. Februar 2008 · Nummer 3

AMTLICHER TEIL

Schiedsstellen

Nachfolgend wird über die Neubesetzung bzw. Neubildung der Schiedsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal informiert:

Schiedsstelle I:

zuständig für: Casekirchen, Gieckau, Görschen, Löbitz, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Schönburg, Stößen, Utenbach, Wethau

Sitz: Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal Naumburger Straße 23, 06618 Mertendorf

Vorsitzende: Hess, Margit, 06618 Wethau

Schiedspersonen: Geidel, Steffen, 06618 Mertendorf
Krüger, Karl-Joachim, 06618 Görschen
Riebow, Hans-Peter, 06618 Mertendorf

zust. Amtsgericht: Naumburg

Schiedsstelle III:

zuständig für: Goldschau, Osterfeld, Unterkaka, Waldau, Heidegrund, Meineweh

Sitz: Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

Vorsitzende: Müller, Martina, 06721 Goldschau

Stellvertreter: Wallroth, Rolf-Dieter, 06721 Osterfeld

zust. Amtsgericht: Zeitz

Postanschrift der Schiedsstellen

Schiedsstelle ... der

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

Telefon: 03 44 22/4 14 -0

Telefax: 03 44 22/41 4- 15

dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld Bürgerbüro Mertendorf,
Naumburger Str. 23, 06618 Mertendorf Bür-
gerbüro Stößen, Naumburger Str. 33,
06667 Stößen

mittwochs: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Stößen, Naumburger Str. 33,
06667 Stößen

donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld Bürgerbüro Mertendorf,
Naumburger Str. 23,
06618 Mertendorf Bürgerbüro Stößen,
Naumburger Str. 33, 06667 Stößen

freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Mertendorf, Naumburger Str. 23,
06618 Mertendorf

und können in dieser Zeit eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am Samstag, 23.02.2008. An diesem Tage ist das Bürgerbüro in Stößen (Anschrift siehe oben) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Anhörungsverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die anhörungsberechtigten Personen können verlangen, dass in dem Anhörungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung der Anhörungsverzeichnisse sind innerhalb der Frist zur möglichen Einsichtnahme, spätestens am 23.02.2008, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Anhörungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.02.2008 eine Anhörungsbekanntmachung. Wer keine Anhörungsbekanntmachung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Anhörungsrechts das Anhörungsverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Anhörungsrecht nicht ausüben kann. Angehört werden kann nur, wer in das Anhörungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Anhörungsschein hat.

Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeindevahllleiter der Gemeinden Gieckau und Meineweh

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörungen am 09.03.2008 in den Gemeinden Gieckau und Meineweh

1. Die Anhörungsverzeichnisse für die oben genannten Bürgeranhörungen für die Wahlbezirke der Gemeinden Gieckau und Meineweh liegen in der Zeit vom **14.02.2008 bis zum 23.02.2008** während der Dienststunden wie folgt aus:
montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:
Bürgerbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11,
06721 Osterfeld

4. Wer einen Anhörungsschein hat, kann an der Anhörung im Anhörungslokal seines Anhörungsbezirks oder durch Briefanhörung teilnehmen.
5. Einen Anhörungsschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
- wenn sie sich am Anhörungstage während der Anhörungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Anhörungsbezirks aufhält,
 - wenn sie nach dem 35. Tage vor der Anhörung ihre Wohnung in einen anderen Anhörungsbezirk verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
- 5.2. eine nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Anhörungsverzeichnisses versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Anhörungsscheine können bis zum 07.03.2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
- Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Anhörungsverzeichnis eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die anhörungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Anhörungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Anhörungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Anhörungsscheine werden nicht ersetzt.
6. Ergibt sich aus dem Anhörungsscheinantrag nicht, ob die Anhörungsberechtigten vor einem Anhörungsvorstand angehört werden wollen, so erhalten sie mit dem Anhörungsschein zugleich:
- den amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Anhörungsumschlag,
 - den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Anhörungsbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Anhörungsscheines, versehenen und freigemachten Anhörungsbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefanhörung.
- Anhörungsberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Anhörungstage, 15.00 Uhr, anfordern.
7. Wer durch Briefanhörung angehört wird, muss den Anhörungsbriefumschlag mit den Briefanhörungsunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Anhörungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Anhörungsbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefanhörung, das mit den Briefanhörungsunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die Gemeindegewahlleiter:

- für die Gemeinde Gieckau: gez. Wunschick
(im Original unterzeichnet)
- für die Gemeinde Meineweh: gez. Reichel
(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Abtlöbnitz

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Abtlöbnitz vom 19.11.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Abtlöbnitz in seiner Sitzung am 01.02.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Abtlöbnitz vom 19.11.2004 beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, dem „Heimatspiegel“. Sind Pläne Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden ersetzt werden. Die Auslegung im Rahmen der Bauleit- und Raumordnungsplanung erfolgt im Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Auf die Auslegung wird, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, im „Heimatspiegel“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im „Heimatspiegel“.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Abtlöbnitz vom 19.11.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abtlöbnitz, den 01.02.2008

gez. Werner

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Abtlöbnitz wurde mit Verfügung des Landrates des Burgenlandkreises vom 04.02.2008, Aktenzeichen 151103/H/09.05, genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der VGem. Wethautal „Heimatspiegel“ und im Amtsblatt der VGem. Bad Kösen „Kurstadtkurier“ am 13.02.2008.

Abtlöbnitz, den 05.02.2008

gez. Werner

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Crölpa-Löbschütz

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz vom 25.11.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Okto-

ber 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in seiner Sitzung am 28.01.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz vom 25.11.2004 beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, dem „Heimatspiegel“. Sind Pläne Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden ersetzt werden. Die Auslegung im Rahmen der Bauleit- und Raumordnungsplanung erfolgt im Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Auf die Auslegung wird, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, im „Heimatspiegel“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im „Heimatspiegel“.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz vom 25.11.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crölpa-Löbschütz, den 28.01.2008

gez. Pokrant

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz wurde mit Verfügung des Landrates des Burgenlandkreises vom 04.02.2008. Aktenzeichen 151103/H/09.85, genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der VGem. Wethautal „Heimatspiegel“ und im Amtsblatt der VGem. Bad Kösen „Kurstadtkurier“ am 13.02.2008.

Crölpa-Löbschütz, den 05.02.2008

gez. Pokrant

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Gieckau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 21.02.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Gieckau

Ort: Gieckau, OT Pohlitz, Hauptstraße 20

Raum: Mehrzweckgebäude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 26.11.2007 und 20.12.2007
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Wunschick

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 09.03.2008 in der Gemeinde Gieckau

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), derzeit gültige Fassung, wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht.

Vorsitzende:	Stellvertreter:
Wunschick, Helmut	Voß, Uwe

Beisitzer/in:	Stellvertreter/in:
Knoll, Eberhard	Stadelmann, Petra
Pförsch, Gerrit	Sander, Olaf
Pförsch, Sandra	Mertins, Peter
Sander, Kerstin	Benndorf, Carola
Gutjahr, Ursula	Schöne, Christina
Hampel, Birgit	Schweigel, Marco

Anschrift:

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Gieckau

c/o. VGem. Wethautal

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

gez. Wunschick

Gemeindevahlleiter

(im Original unterzeichnet)

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, 09.03.2008, 18.45 Uhr, im Mehrzweckgebäude in Gieckau, Hauptstraße 20, 06618 Gieckau die Sitzung des Gemeindevahl Ausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung vom 09.03.2008 stattfindet.

gez. Wunschick

Gemeindevahlleiter

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 26.02.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund

Ort: Weickelsdorf, Hauptstr. 37

Raum: Versammlungsraum am Kindergarten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2008
5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Heidegrund
7. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heidegrund
8. Nutzungsvertrag über die gemeindeeigene Sportanlage und Sportplatzanlage in Roda
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Börner

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 25.02.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Roda
Ort: 06722 Roda, Dorfstr. 22
Raum: Kegelbahn Roda

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift des Ortschaftsrates Roda vom 16.07.2007
5. Auswertung der Vereinsarbeit 2007
6. Geplante Vereinstätigkeit für 2008 und Terminfestlegung
7. Beratung der Fortführung über die bestehende Gebietsänderung
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schüler

Ortsbürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Janisroda**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Janisroda vom 25.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Janisroda in seiner Sitzung am 01.02.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Janisroda vom 25.11.2004 beschlossen:

Artikel I**Änderungen**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, dem „Heimatspiegel“. Sind Pläne Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden ersetzt werden. Die Auslegung im Rahmen der Bauleit- und Raumordnungsplanung erfolgt im Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Auf die Auslegung wird, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, im „Heimatspiegel“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im „Heimatspiegel“.

Artikel II**Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Janisroda vom 25.11.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Janisroda, den 01.02.2008

gez. Specht

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Janisroda wurde mit Verfügung des Landrates des Burgenlandkreises vom 04.02.2008, Aktenzeichen 151103/H/09.240, genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der VGem. Wethautal „Heimatspiegel“ und im Amtsblatt der VGem. Bad Kösen „Kurstadtkurier“ am 13.02.2008.

Janisroda, den 05.02.2008

gez. Specht

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Leislau**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leislau vom 23.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Leislau in seiner Sitzung am 29.01.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leislau vom 23.11.2004 beschlossen:

Artikel I**Änderungen**

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, dem „Hei-

matspiegel“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden ersetzt werden. Die Auslegung im Rahmen der Bauleit- und Raumordnungsplanung erfolgt im Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Auf die Auslegung wird, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, im „Heimatspiegel“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im „Heimatspiegel“.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leislau vom 23.11.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leislau, den 29.01.2008

gez. Zeitschel

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leislau wurde mit Verfügung des Landrates des Burgenlandkreises vom 04.02.2008, Aktenzeichen 151103/H/09.290, genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der VGem. Wethautal „Heimatspiegel“ und im Amtsblatt der VGem. Bad Kösen „Kurstadtkurier“ am 13.02.2008.

Leislau, den 05.02.2008

gez. Zeitschel

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Löbitz

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Löbitz in seiner Sitzung am 06.12.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 28.01.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Meineweh

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 28.01.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(im Original unterzeichnet)

Einwohnerversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass am Mittwoch, dem 27.02.2008, um 19.00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus in 06721 Meineweh, eine Einwohnerversammlung zum Thema Gemeindegebietsreform sowie Neubildung einer Gemeinde mit den Gemeinden Unterkaka und Pretzsch stattfindet.

gez. Reichel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 09.03.2008 in der Gemeinde Meineweh

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), derzeit gültige Fassung, wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht.

Vorsitzende:	Stellvertreter:
Reichel, Edgar	Stahl, Thomas
Beisitzer/in:	Stellvertreter/in:
Müller, Frank	Frank, Ulrich
Hünniger, Cornelia	Mürb, Stephan
Geißler, Sylvia	Grüner, Olaf
Riehm, Karsten	Rost, Frank
Steidel, Manfred	Sauter, Michael

Anschrift:

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Meineweh

c/o. VGem. Wethautal

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

gez. Reichel

Gemeindevahlleiter (im Original unterzeichnet)

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, dem 09.03.2008, 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Meineweh, Lindenplatz 7, 06721 Meineweh, die Sitzung des Gemeindevahl Ausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung vom 09.03.2008 stattfindet.

gez. Reichel

Gemeindevahlleiter

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Prießnitz

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prießnitz vom 21.12.2004

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz in seiner Sitzung am 28.01.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prießnitz vom 21.12.2004 beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, dem „Heimatspiegel“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden ersetzt werden. Die Auslegung im Rahmen der Bauleit- und Raumordnungsplanung erfolgt im Dienstgebäude der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal in 06618 Mertendorf, Naumburger Straße 23. Auf die Auslegung wird, unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung, im „Heimatspiegel“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im „Heimatspiegel“.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prießnitz vom 21.12.2004 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prießnitz, den 28.01.2008

gez. Schütze

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Ausfertigung der Satzung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prießnitz wurde mit Verfügung des Landrates des Burgenlandkreises vom 04.02.2008, Aktenzeichen 151103/H/09.395, genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der VGem. Wethautal „Heimatspiegel“ und im Amtsblatt der VGem. Bad Kösen „Kurstadtkurier“ am 13.02.2008.

Prießnitz, den 05.02.2008

gez. Schütze

Bürgermeister

Siegel

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Waldau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 26.02.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Waldau

Ort: Waldau, Oberdorf 5

Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Waldau vom 18.12.2007
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Waldau für das Haushaltsjahr 2008
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungssatzung zur FFW-Satzung
8. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Hoppert

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Waldau in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 28.01.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 27.02.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau

Ort: Wethau, Hirtengraben 1

Raum: Versammlungsraum ehem. Grundschule

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2007
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2007
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
8. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung der Alarmierungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Gieckau und der Gemeinde Wethau
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Beschluss über die Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wethau und Frau Lorenz - Umweltladen -

12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Voß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Sonstige Behörden und Stellen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Osterfeld vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Osterfeld in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der AZV Osterfeld betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(2) Der AZV Osterfeld ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.06.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Osterfeld vom 18.06.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der AZV Osterfeld kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Osterfeld den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV Osterfeld gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 15 Absatz 3 der Verbandssatzung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der VGem Wethautal in Kraft.

Osterfeld, den 17.12.2007

gez. Kalinka

Geschäftsführer

- Siegel -

Ausgefertigt:

Osterfeld, den 22.01.2008

gez. Kalinka

Geschäftsführer

- Siegel -

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Anlage 1 zum § 2 Absatz 1 der Ausschlusssatzung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld

Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück		
Osterfeld	Osterfeld	Waldauer Weg	3	4	316		
		Außerhalb	2	2	12/2		
		Sommerbad Osterfeld		1	152/1 299		
Unterkaka	Unterkaka	Dorfplatz	2	1	65		
		Dorfplatz	4	1	71		
		Dorfplatz	5	1	4/2		
		Teucherner Straße	6	1	31/3		
		Teucherner Straße	7	1	66		
		Teucherner Straße	7a	1	31/5		
		Teucherner Straße	8	1	69		
		Zellschen	Teucherner Straße	1	3	2/4	
			Teucherner Straße	2	3	13/8 13/9	
			Teucherner Straße	3	3	13/11	
	Teucherner Straße		4	3	13/10		
	Am Anger		2	3	12/2		
	Am Anger		3	3	74 75		
	Am Anger		4	3	73		
	Am Anger	5	3	13/1			
	Am Anger	6	3	13/2			
	Meineweh	Meineweh	Eisenberger Straße	1	3	7/1 336/1	
Mühlenweg			1	2	31/5 31/7 33/11		
Priesen			Am Anger	1	11	27 71	
		Am Anger	2	11	72		
		Am Anger	3	11	70		
		Am Anger	5	11	53/1		
		Am Anger	6	11	69		
		Am Anger	8	11	68		
		Dorfstraße	1	11	78		
		Dorfstraße	2	11	49/1		
		Dorfstraße	3	11	77		
		Wiesenweg	1	11	67		
		Wiesenweg	2	11	66		
		Meineweh	Quesnitz	Dorfstraße	1	9	161/8
				Dorfstraße	2	9	161/16
				Dorfstraße	3	9	195
Dorfstraße				4	9	196	
Dorfstraße	6			9	34/2		
Dorfstraße	7			9	161/14		
Dorfstraße	8			9	161/4		
Dorfstraße	9			9	161/3		
Dorfstraße	10			9	161/1		
Dorfstraße	11			9	42/2		
Dorfstraße	12			9	204		
Droißiger Weg	1			9	202		
Droißiger Weg	2			9	203		
Droißiger Weg	3			9	32/3		
Droißiger Weg	3a			9	32/4		
Droißiger Weg	4			9	32/5		
Droißiger Weg	5			9	205		

		Droißiger Weg	6	8	74/1
		Droißiger Weg	7	8	74/2
		Kirchsteitzer Weg	2	8	94/32
		Kirchsteitzer Weg	3	8	79/32
					95/32
					128/32
		Mühlenweg	1	9	182/2
		Mühlenweg	2	9	182/3
		Mühlenweg	3	9	182/4
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Meineweh	Quesnitz	Thierbacher Straße	1	8	39/21
		Thierbacher Straße	2	9	184/2
		Thierbacher Straße	3	8	39/25
		Thierbacher Straße	4	8	39/19
		Thierbacher Straße	5	9	184/3
		Thierbacher Straße	6	8	39/18
		Thierbacher Straße	7	9	41/1
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Heidegrund	Klein- helmsdorf	Am See	1	4	15
					44
		Flur und Flurstücke von Goldschau			16/3
				74/1	
				75/1	
			77/1		
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Waldau	Waldau	Bahnhofsweg	1	2	156
		Fabrik	1	2	433/22
		Fabrik	2	1	69/4
		Fabrik	3	2	71/5
					19/1
		Fabrik	4	1	71/3
		Fabrik	6	1	97
		Weickelsdorfer Weg	2	2	9/2
		Feldgasse	1	2	87/2
		Osterfelder Straße	1	2	122 /1
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Waldau	Haardorf	Waldauer Straße	1	4	90/71
		Waldauer Straße	2	4	90/90
					137/90
		Waldauer Straße	3	4	90/70
Gemeinde	Ortsteil	Straße	Hausnummer	Flur	Flurstück
Goldschau	Kaynsberg	Kaynsberger Straße	2	8	74/2
		Kaynsberger Straße	3	8	73/1
		Kaynsberger Straße	4	8	73/18
		Kaynsberger Straße	5	8	73/3
		Kaynsberger Straße	6	8	73/4
		Kaynsberger Straße	7	8	81/5
					81/6
			81/7		
			81/8		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) (Ausschlusssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Osterfeld, den 22.01.2008

gez. Kalinka

Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Osterfeld
(im Original unterzeichnet)

AZV Bad Kösen • 06628 Bad Kösen • Kläranlage

Entsorgungstermine für die Entleerung von Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen im Jahr 2008

hier: Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Tourenplan

Ort	Entleerungszeitraum
Leislau/Kleingestewitz	18.02. - 07.03.2008
Crauschwitz/Mollschütz/Abtlöbnitz	10.03. - 04.04.2008
Molau	07.04. - 25.04.2008
Sieglitz	28.04. - 09.05.2008
Aue	12.05. - 23.05.2008

- Der festgelegte Zeitraum des Tourenplanes für die aufgeführten Orte ist für alle Grundstückseigentümer und Pächter verbindlich.
Die Entsorgung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.
Individuelle Absprachen zu Terminen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes können mit der **Entsorgungsfirma Winkler & Garn GbR, Nr. 33c in 06618 Possenhain** telefonisch unter der Tel.-Nr. **0 34 45/70 32 07** abgestimmt werden.
- Entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 04.12.2001 unterliegt nach § 3 jeder Grundstückseigentümer dem Anschlusszwang und ist nach § 15 verpflichtet, seine Abwasserbeseitigungsanlage ordnungsgemäß und regelmäßig entsorgen zu lassen.
- Für Havarien und andere auftretende Schäden, die eine Entleerung oder das Spülen der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage zur Folge haben, ist nur die Firma Winkler & Garn zu Hilfe zu holen.

Massier
Verbandsgeschäftsführer



Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

